

Richtlinie über Zuschüsse zur Ausstattung von Wahlkreisbüros

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 7. Dezember 2022

Zur Durchführung des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes wird die folgende Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2023 beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Für die erstmalige Ausstattung von Wahlkreisbüros werden den Mitgliedern des Landtages die tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 Euro bezogen auf die jeweilige Wahlperiode erstattet.

(2) Mitglieder des Landtages, die in der vorhergehenden Wahlperiode bereits einen Zuschuss zur Ausstattung ihres Wahlkreisbüros erhalten haben (Wiederwahl), wird ein Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro je Wahlperiode gewährt.

(3) Für die Herrichtung zur Förderung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit im Sinne von § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Einrichtungen, Um- und Ausbauten) oder eine dieser Vorschrift Rechnung tragende Ausstattung des Wahlkreisbüros kann die Präsidentin/der Präsident des Landtages über den Zuschuss gemäß Absatz 1 und 2 hinaus zusätzlich Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro je Wahlperiode erstatten.

(4) Als Aufwendungen im Sinne von Absatz 3 können auch mit dem Vermieter vereinbarte erhöhte Mietzahlungen (Mietzuschlag) bis zu einer Höhe von 100 Euro monatlich ohne Rücksicht auf den Höchsterstattungsbetrag gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 3 AbgG (Mietkosten) für den Fall erstattet werden, dass der Vermieter auf eigene Kosten mit Beginn des Mietverhältnisses oder im Laufe desselben Herrichtungen baulicher Art vorgenommen hat, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit im Sinne von § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes verbessern. Die mit der Herrichtung verbundene Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit spezifisch für das Wahlkreisbüro der Antragstellerin/des Antragstellers muss in einem angemessenen Verhältnis zum vereinbarten Mietzuschlag stehen.

(5) Mitgliedern des Landtages, die das Mandat aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen können, werden zusätzliche Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Wahlperiode für die die Behinderung des Mitglieds des Landtages ausgleichende Herrichtung oder Erstaussstattung des Wahlkreisbüros erstattet, soweit der Zuschuss nach den Absätzen 1 und 2 dafür nicht ausreicht. Über Erforderlichkeit und Umfang entscheidet die Präsidentin/der

Präsident des Landtages nach Stellungnahme des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg – Integrationsamt.

(6) Für die fachgerechte Ausführung einer Herrichtung gemäß Absatz 3, 4 und 5 sowie die sich aus einer Herrichtung ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter oder Eigentümer der Räumlichkeit trägt das Mitglied des Landtages die Verantwortung. Eine Kostenerstattung für Folgekosten (insbesondere Kosten eines Rückbaus oder Schadensersatzansprüche des Vermieters, sonstige aus der Nutzung der Herrichtung herrührende Schadensersatzansprüche, Entsorgungs- und Räumungskosten) erfolgt nicht.

(7) Das Mitglied des Landtages, das eine Kostenerstattung gemäß Absatz 3 und 4 erhalten hat, stellt der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich eine nachvollziehbare, aussagekräftige Beschreibung über die Art der Herrichtung oder Ausstattung zum Zwecke der Veröffentlichung auf der Homepage des Landtages zur Verfügung (personalisierte Seite Mitglied des Landtages).

§ 2 Erstattungsfähige Kosten

Zu den Ausstattungskosten gemäß § 1 Absatz 1 und 2 gehören alle Kosten, soweit sie keine laufenden Kosten nach Maßgabe der Richtlinie über den Ersatz der den Mitgliedern des Landtages Brandenburg durch ihre Wahlkreisbüros entstehenden laufenden Kosten darstellen. Zu den Ausstattungskosten gehören auch Instandhaltungs-, Renovierungs- und Umzugskosten.

§ 2a Besondere Mehrbedarfe im Zusammenhang mit den Arbeitgeberpflichten nach der Corona-ArbSchV

Mit Blick auf diejenigen Beschäftigten eines Mitglieds des Landtages, denen für ihre Tätigkeit ausnahmsweise kein Homeoffice angeboten werden kann, können dem Mitglied des Landtages die für die Einhaltung der sich aus der Corona-ArbSchV ergebenden Verpflichtungen des Arbeitgebers entstehenden Aufwendungen für die erforderlichen Verbrauchsgüter (insbesondere medizinische Gesichtsmasken, Schnelltests, Handdesinfektionsmittel) bis zu einer Höhe von monatlich 80 Euro unbeschadet der in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Höchstbeträge auf Antrag erstattet werden. Erstattet werden können Aufwendungen, die für den Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis eine Woche vor Außerkrafttreten der Corona-ArbSchV geltend gemacht werden.

§ 3 Antragstellung

(1) Kosten gemäß § 1 Absatz 3 werden dem Mitglied des Landtages nach Vorlage eines Antrages und gegen Nachweis (Rechnung im Original) erstattet. Kosten gemäß § 1 Absatz 4 werden gegen Vorlage einer entsprechenden ergänzenden Vereinbarung mit der Vermieterin/dem Vermieter über einen Mietzuschlag wegen einer von der Vermieterin/dem Vermieter vorgenommenen, also vollständig fertigge-

stellten, Herrichtung baulicher Art zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sowie geeigneter Nachweise zum tatsächlichen Bestehen der verbesserten Zugänglichkeit und Nutzbarkeit und über das angemessene Verhältnis von verbesserter Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zum Mietzuschlag erstattet. In den drei Monaten, die vor dem Monat liegen, in den gemäß Art. 62 Abs. 1 der Landesverfassung der Wahltag fällt, kann ein Antrag auf Erstattung gemäß § 1 Absatz 1 oder 2 nicht mehr gestellt werden. Erstattungen gemäß § 1 Absatz 3 und 4 können nur bis zum Ablauf des 48. Monats nach Beginn der Wahlperiode beantragt werden; die Geeignetheit der beantragten Ausstattungsgegenstände oder Maßnahmen der Herrichtung zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nach Absatz 3 oder 4 sind im Antrag vom Mitglied des Landtages ausführlich darzustellen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident stellt entsprechende Antragsformulare zur Verfügung.

§ 4 Rückerstattung

(1) Beim Ausscheiden aus dem Landtag während der laufenden Wahlperiode hat das Mitglied des Landtages die Hälfte der erstatteten Aufwendungen zurückzuzahlen.

(2) Scheidet das Mitglied des Landtages nach mehr als 12 Monaten ununterbrochener Mitgliedschaft innerhalb einer Wahlperiode aus dem Landtag aus, so ist es zur Rückerstattung nach Absatz 1 nicht verpflichtet.

(3) Die Ausstattung oder Einrichtung verbleibt im Eigentum des ausscheidenden Mitglieds, soweit es das Eigentum daran erworben hat.

§ 5 Verrechnung

Der Landtag Brandenburg ist berechtigt, Ansprüche gemäß § 4 dieser Richtlinie mit Ansprüchen des ausscheidenden Mitglieds gegen den Landtag zu verrechnen.

§ 6 Erstattung von Aufwendungen für die Honorare von Gebärdendolmetschern

Auf Antrag können dem Mitglied des Landtages für seine mandatsbezogene Arbeit pro Kalenderjahr bis zu 300 Euro für die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern sowie Kommunikationsshelferinnen oder -helfer erstattet werden. § 3 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß mit Maßgabe, dass zusätzlich der hierfür geschlossene Honorarvertrag vorgelegt werden muss.